



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heiner Rickers (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Flächenausgleich in Schleswig-Holstein

1. a) Wie hat sich der Flächenumfang, der zurzeit in Schleswig-Holstein zur Kompensation von Eingriffen in Anspruch genommen wird, in den letzten 5 Jahren in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins bei den Parametern: Fläche (bezogen auf die Gesamtfläche), Ökokonto und Geld entwickelt?

Der Flächenumfang naturschutzrechtlicher Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen) beträgt in Schleswig-Holstein mit Stand 31.12.2010 ca. 25.000 ha, das entspricht 1,6% der Landesfläche.

Da die gemäß § 7 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung bei den unteren Naturschutzbehörden zu führenden Kompensationsverzeichnisse noch nicht landesweit in digitaler Form vorliegen und weiter zurückliegende Zeiträume zum Teil noch nicht nacherfasst werden konnten, können derzeit nur Angaben zum Stand 31.12.2010 in Summe gemacht werden

In den vorhandenen Ökokonten stehen ca. 10.380.000 Ökopunkte (1 Ökopunkt = 1 m² Kompensationsleistung) zur Verfügung (Stand März 2012).

Wird ein Eingriff zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht kompensierbar sind, hat der Verursacher gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) zu leisten.

Das Ersatzgeld-Aufkommen im Zeitraum von 2007 bis 2011 ist in nachstehender Tabelle kreisgenau dargestellt.

Kreise/kreisfreie Städte	in 2007	in 2008	in 2009	in 2010	in 2011
Flensburg	2.250,00	42.165,00	4.052,00	13.878,50	34.625,00
Kiel	300.435,00	356.953,50	349.246,77	107.848,18	75.139,60
Lübeck	5.493,29	291.136,23	270.298,13	10.382,14	2.131,40
Neumünster	6.806,00	11.535,50	18.991,00	40.383,00	4.480,85
Dithmarschen	221.410,52	308.251,76	1.699.758,40	610.290,97	830.301,14
Herzogtum Lauenburg	154.361,39	137.016,51	61.552,54	161.695,96	301.396,61
Nordfriesland	324.226,85	241.792,68	510.604,93	195.698,41	1.054.140,38
Ostholstein	192.551,90	26.788,38	97.353,89	100.355,31	169.949,28
Pinneberg	83.480,59	84.952,45	80.453,45	159.802,20	59.146,95
Plön	29.686,40	9.463,00	12.495,99	8.585,00	93.324,21
Rendsburg-Eckernförde	143.378,11	191.280,30	85.402,33	226.365,22	236.948,46
Schleswig-Flensburg	281.376,45	731.666,96	598.300,55	344.192,06	568.289,17
Segeberg	68.077,39	239.870,38	359.780,34	89.796,62	101.255,60
Steinburg	208.711,00	74.738,69	95.103,39	193.053,07	238.068,00
Stormarn	210.851,73	87.039,96	57.702,87	101.449,08	160.060,50

b) Wie viele Hektar/ Prozent des Flächenumfangs wurden jeweils landwirtschaftlich genutzt?

Über den Ausgangszustand der Kompensationsflächen liegen keine landesweiten Ergebnisse vor. Mit Stand 31.12.2010 werden ca. 15.750 ha Kompensationsflächen landwirtschaftlich genutzt. Das entspricht einem Anteil von 63% an der Gesamtkompensationsfläche.

c) Wie hoch ist der Anteil von Kompensationsflächen an bereits bestehenden Schutzgebieten (in Hektar und Prozent der Fläche)?

Zum 31.12.2010 lagen ca. 4.450 ha Kompensationsflächen in Schutzgebieten, das entspricht einem Anteil von 18 % an den Gesamt-Kompensationsflächen. Ca. 3.200 ha der in Schutzgebieten liegenden Kompensationsflächen werden landwirtschaftlich genutzt.

3. Für welche Zeiträume sind unter Schutz gestellte Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen?

Mit „unter Schutz gestellte Flächen“ werden solche Flächen verstanden, die nach § 20 Abs. 2 BNatSchG z. B. als Naturschutzgebiet „unter Schutz gestellt“ sind. Kompensationsflächen werden in diesem Sinne nur dann eingeschlossen, wenn sie „unter Schutz gestellt“ wurden, d.h. in einem Schutzgebiet liegen. Grundsätzlich gelten alle Regelungen einer NSG-Verordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 BNatSchG unbefristet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mehrzahl landwirtschaftlicher Produktionsflächen in Schutzgebieten unbefristet weiter landwirtschaftlich genutzt werden kann, im Einzelfall auch mit Einschränkungen. Art und Umfang einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung in Schutzgebieten richtet sich nach dem konkreten Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes.

4. In welcher Höhe konnten Flächen bisher nicht ausgewiesen werden, bzw. steht der Ausgleich noch an und welcher Betrag finanzieller Ausgleichsgelder konnte bisher in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten nicht ausgegeben werden?

Solche Fälle sind rechtlich nicht zulässig, da die Kompensation generell Bestandteil der Zulassung des Eingriffs ist.

Innerhalb der gesetzlichen 2-Jahres-Frist konnten die Kreise und kreisfreien Städte die eingenommenen Ersatzgelder verausgaben.

5. Innerhalb welchen Zeitraumes sind Ausgleichsgelder zu verausgaben?

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 6 LNatSchG sind die von den unteren Naturschutzbehörden vereinnahmten Ersatzzahlungen innerhalb von zwei Jahren zu verwenden. Danach fallen die von den unteren Naturschutzbehörden vereinnahmten Ersatzgelder an die oberste Naturschutzbehörde.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Überlegung die Mittelverwendung von Ausgleichsgeldern zentral zu koordinieren?

Die Landesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, die aktuelle Rechtslage zu verändern.

7. In welchem Umfang fließen Ausgleichsgelder in den
a) Flächenankauf und an wen;

- b) in die Aufwertung von Flächen und an wen und
c) ggf. sonstige Maßnahmen?

Über die maßnahmentypengenaue Verwendung von Ersatzzahlungen liegen der Landesregierung keine landesweiten Zahlen vor.

8. In welchem Umfang erfolgte bereits der Flächenausgleich bzw. mit welchem weiteren Flächenbedarf/ Geldbetrag rechnet die Landesregierung für die großen Infrastrukturprojekte im Land:
- a) dem Bau von Windkraftanlagen onshore und offshore;
 - b) dem Netzausbau onshore und offshore;
 - c) den Ausbau der A1 mit Hinterlandanbindung, A7, A20, A21, A23, A24 und B5
 - d) Wasserstraßen (NOK-Ausbau Oststrecke)
 - e) Schienenverkehrsprojekte und
 - d) sonstigen Eingriffen?

zu a und b) Landesweite Zahlen zum Kompensationsumfang für zugelassene und in Planung befindliche Windkraftanlagen und Netzausbauvorhaben liegen der Landesregierung nicht vor.

Zahlen über zu erwartende Flächenbedarfe bzw. Geldbeträge liegen nicht vor.

zu c) Der Ausgleichsflächenumfang für umgesetzte bzw. planfestgestellte große Infrastrukturprojekte ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Projekte	Ausgleichsflächenumfang (Fläche in ha)
A1, Heiligenhafen-Mitte bis Heiligenhafen-Ost	20
A20, Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bis Wittenborn	1146 sowie 388.316,92 € Ersatzzahlung
A21, Stolpe bis Nettelsee	72
A23, Lückenschluss Itzehoe einschl. neuer Störbrücke	27
A24	Derzeit sind dort keine großen Infrastrukturprojekte vorgesehen

Der Ausgleichsflächenumfang für geplante große Infrastrukturprojekte ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Projekte	Ausgleichsflächenumfang (Fläche in ha)
B207, vierstreifiger Ausbau der B207 zwischen Heiligenhafen-Ost bis Puttgarden (Hinterlandanbindung Straße)	103
A7, sechsstreifiger Ausbau zwischen Hamburg und Bordesholmer Dreieck	332
A20, Wittenborn bis Elbquerung (Niedersachsen)	1519
A21, Nettelsee bis Kiel (Neumeimersdorf)	135
B5, Ortsumgehung Hattstedt - Bredstedt	270
B5, 3-streifiger Ausbau Tönning-Husum	130

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Höhe des o. g. Flächenbedarfes für den Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen sich zu einem wesentlichen Teil aus Anforderungen des europäischen Artenschutzrechtes ergibt. Eine weitere Ursache für höheren Flächenbedarf ergibt sich aus der Lenkung der Kompensation auf bereits ökologisch hochwertigere Flächen (z.B. Breitenburger Moor, ehemals militärisch genutzte Flächen), deren ökologisches Aufwertungspotential naturgemäß erheblich geringer ist.

Zum Tunnelprojekt Fehmarnbelt-Querung (Straßen- und Schienenanbindung) liegen derzeit noch keine Zahlen vor.

zu d) Für Vorhaben im Bereich der Bundes-Wasserstraßen ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig. Für diese Vorhaben liegen der Landesregierung keine Daten vor.

zu e) Für Schienenverkehrsprojekte liegt die Zuständigkeit beim Eisenbahnbundesamt. Für diese Vorhaben liegen der Landesregierung keine Daten vor.

zu d) Sonstige Eingriffe stellen z. B. die Eingriffe im Zuge der Umsetzung der gemeindlichen Bauleitplanung dar, die gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB im Zuge des Bebauungsplans auszugleichen sind. Zu diesen in der Zuständigkeit der Gemeinden liegenden Kompensationsverpflichtungen liegen der Landesregierung keine landesweiten Angaben vor.

9. Wie und in welchem Umfang erfolgt der Ausgleich in den kreisfreien Städten vorrangig?

Der Landesregierung liegen hierüber keine Daten vor.

10. Welche Möglichkeiten zur Ökologisierung der Städte sieht die Landesregierung und welche wurden/ werden davon ggf. bereits umgesetzt?

Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften.

11. Wie steht die Landesregierung zum Vorkaufsrecht für den Naturschutz?

Die Landesregierung gibt grundsätzlich kooperativen Modellen des Flächenerwerbs (Flächenkauf, Flächentausch) für den Naturschutz den Vorrang vor einem Vorkaufsrecht. In besonders gelagerten Einzelfällen können jedoch bestimmte Flächen als Bindeglieder in besonders wichtigen Bereichen des Biotopverbundsystems so bedeutsam sein, dass es angemessen erscheint, den Erwerb dieser Flächen auch mithilfe eines Vorkaufsrechts zu ermöglichen. Die Landesregierung strebt daher grundsätzlich eine Wiedereinführung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts an, allerdings strikt beschränkt auf das Unverzichtbare.

12. Welche inhaltlichen Schwerpunkte sieht die Landesregierung in der Zukunft beim Flächenausgleich?

Auch der Naturschutz ist in Schleswig-Holstein Betroffener der zunehmenden Flächenknappheit. Deshalb misst die Landesregierung der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen als Ökokonten oder Flächenpools in Zukunft eine noch höhere Bedeutung zu. Denn die bisherigen Erfahrungen insbesondere bei der Zulassung von Großprojekten zeigen, dass Ökokonten und Poollösungen das Verfahren erheblich entlasten können und Probleme hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit nicht auftreten. Des Weiteren werden Aufwertungen und Arrondierungen bestehender Naturschutzflächen und kooperative Kompensationsformen mit den Landwirten z.B. als produktionsintegrierte Kompensation an Bedeutung gewinnen.